

Universitätsgesetz

Antrag vom 12. Juni 2023

GRÜNE-Fraktion (Sprecher: Bosshard-St.Gallen)

Art. 2^{bis} (neu) Abs. 1: Lehre, Forschung und Betrieb der Universität sind dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung in ökologischer, ökonomischer und sozialer Hinsicht verpflichtet. Die Universität nimmt diesbezüglich eine Vorbildrolle wahr.

Abs. 2: Die Organe und Institute der Universität treffen in ihrem Zuständigkeitsbereich Massnahmen zur Umsetzung dieser Bestimmung.

Artikeltitel: Nachhaltigkeit

Begründung:

Im Gegensatz zu Art. 2 statuiert der vorgeschlagene Artikel eine verbindliche Verpflichtung der Universität bzw. ihrer Organe, lässt aber einen grossen Auslegungs- und Handlungsspielraum offen und respektiert damit die Freiheit der Forschung und Lehre im Rahmen der Verfassung. Das umfassende Konzept der nachhaltigen Entwicklung vereinigt die verschiedenen Staatsziele in den Bereichen Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft und dient zugleich als Referenz auf aktuelle, besonders virulente Herausforderungen wie Ressourcenverknappung und Klimawandel.